

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat auf seiner Sitzung am 28.11.2023 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen gefasst. Der Landkreis Börde hat als höhere Verwaltungsbehörde mit Genehmigung vom 02.04.2024 (Az.: 2023-04234-sp) die 2. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Raum 3.15, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.


Gleichzeitig kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter www.vg-flechtingen.de unter dem Punkt Rathaus – Flächennutzungsplan – 2. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Flechtingen, den 10.04.2024


T. Krümming
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

